RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1601 | 14.09.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular and Developmental Stem Cell Biology an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.09.2023

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular and Developmental Stem Cell Biology an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

vom 14. September 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Masterstudiengang „Molecular and Developmental Stem Cell Biology“ an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 23. April 2013 (AB 956), zuletzt geändert mit Satzung vom 22.09.2019 (AB 1318) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zum Master-Studiengang „Molecular and Developmental Stern Cell Biology" können nur Studierende zugelassen werden, die

a) ein sechssemestriges Bachelor-Studium oder ein gleichwertiges Bachelor-Studium in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nachweisen einschließlich der Vorlage von Dokumenten über den erfolgreichen schriftlichen Abschluss einer experimentellen Bachelorarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit über ein dreimonatiges Laborpraktikum,

b) und sowohl zellbiologische Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten aus Vorlesungen und im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus praktischen Übungen, als auch molekularbiologisch-genetische Kenntnisse im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten aus Vorlesungen und im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus praktischen Übungen nachweisen,

c) sowie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese sind durch TOEFL 95 (internetbasiert) oder IEL TS 6.5 nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Fächer gemäß Absatz 1 sind Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Molekularbiologie, Biomedizin und vergleichbare spezialisierte Studiengänge wie z.B. Tissue Engineering, sofern die unter Absatz 1 b) genannten inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Über affine Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten für den Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 08.12.2021.

Bochum, den 14. September 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul